

Anfrage 5

Gremium	Termin	Status
Stadtrat	25.10.2021	öffentlich

Anfrage der Linksfraktion Ludwigshafen; Gefährdung durch falsch geführte Hunde

Vorlage Nr.: 20214159

Stellungnahme der Verwaltung

Frage 1:

In den Jahren 2018 bis 2021 (Stand 19.10.2021) wurden der Verwaltung folgende Vorfälle bekannt, bei den Personen durch Hunde verletzt wurden:

- 16 Vorfälle in 2018
- 14 Vorfälle in 2019
- 19 Vorfälle in 2020
- 22 Vorfälle in 2021 (Stand 19.10.2021)

Es wurden keine Personen getötet oder lebensgefährlich verletzt.

Frage 2:

Bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen läuft nur der Teil des Verfahrens, der mit der Einstufung der Hunde als gefährlich zu tun hat bzw. die deswegen zu ergreifenden Maßnahmen (z.B. Maulkorb- und Anleinzwang bis zur Wegnahme des Hundes). In die eventuell erfolgenden Strafverfahren wird die städtische Sachbearbeitung für gefährliche Hunde von der Polizei nicht eingebunden.

Frage 3:

Es wird geschätzt, dass ca. 20-30 % der Fälle nicht zur Anzeige gebracht werden, da sich die Beteiligten untereinander einigen. Unaufgeklärt bleiben jährlich etwa 5 % der Fälle (z.B. unerkanntes Entfernen der Hundehalter*innen vom Tatort).

Frage 4:

Bei der Hundesteuer (Steuerverwaltung) sind 210 Hunderassen erfasst, wobei alle Mischlinge, die keiner bestimmten Rasse zugeordnet werden können (größter Anteil, ca. 18,4 %) und

„Rassehundemischlinge“ (z.B. Schäferhund-Mix, Labrador-Mix, Yorkshire Terrier-Mix usw.) jeweils als eigenständige Rassen registriert werden.

Gemäß § 1 Absatz 2 Landeshundegesetz sind folgende drei Rassen in Rheinland-Pfalz als gefährlich eingestuft: American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Hunde des Typs Pit Bull Terrier sowie Hunde, die von einer dieser Rassen oder diesem Typ abstammen.

Von diesen Rassen sind in Ludwigshafen insgesamt 58 Hunde registriert.

Frage 5:

Es wurden in den Jahren 2018 bis 2021 (Stand 19.10.2021) verschiedene Auflagen erteilt (Maulkorb- und Anleinzwang, Vorführung der Hunde beim Veterinärwesen, Besuch einer Hundeschule, Wegnahme des Hundes)

- 12 Anordnungen in 2018
- 14 Anordnungen in 2019
- 11 Anordnungen in 2020
- 15 Anordnungen in 2021 (Stand 19.10.2021)

Für Hunde, die als gefährlich eingestuft worden sind, muss eine Hundehaftpflichtversicherung abgeschlossen werden (siehe § 4 Absatz 2 Landeshundegesetz).

Frage 6:

Die Anzahl der Kontrollen soll – soweit es die angespannte personelle Situation zulässt – verstärkt werden. Durch Einsatz der sozialen Medien soll die Aufklärung der Bevölkerung intensiviert werden.